

Merkblatt

Förderung von Maßnahmen zur Reduzierung von Barrieren im Wohnungsbestand im Land Mecklenburg-Vorpommern – ab 2022

Wer wird gefördert?

- A - Eigentümer, deren Grundstücke mit selbst genutztem Wohneigentum bebaut sind
- B - Mieter, im Einverständnis mit dem Eigentümer/Vermieter für die selbstgenutzte Mietwohnung

Was wird gefördert?

A/B - **Barrieren reduzierende Anpassungsmaßnahmen in selbstgenutztem Wohneigentum/in der selbstgenutzten Mietwohnung**

Bauliche Maßnahmen zum Abbau von Barrieren wie Anpassung Raumgeometrie, Verbreiterung von Türdurchgängen, Umbau von Bädern, Verbesserung von Treppenanlagen, Nachrüstung mit Aufzügen

Hinweis:

- B - Die Förderung setzt eine Lage des Förderobjektes in Orten voraus, die im Landesentwicklungsprogramm aufgeführt sind (Grund-, Mittel-, Oberzentren).

Wie wird gefördert?

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als nichtrückzahlbare Zuschüsse gewährt.

Die Zuschusshöhe beträgt für:

A/B - Barrieren reduzierende Maßnahmen: 30 % von max. 15.000 EUR förderfähiger Ausgaben/WE

Die Baumaßnahme sollte innerhalb von 12 Monaten nach Bewilligung fertiggestellt sein.

Nach deren Abschluss und dem Vorliegen des Verwendungsnachweises erfolgt die Auszahlung, wobei ein einmaliges Bearbeitungsentgelt in Höhe von 1,5 % des bewilligten Zuschussbetrages, mindestens jedoch in Höhe von 30 EUR, erhoben wird.

Weitere Fördervoraussetzungen und Antragsbedingungen entnehmen Sie bitte der Richtlinie.

Wie ist das Antragsverfahren?

Schriftliche Anträge sind formgebunden vor Vorhabenbeginn, d. h. vor Abschluss jeglicher Lieferungs- und Leistungsverträge im Landesförderinstitut M-V einzureichen.

Planungsleistungen gelten nicht als Beginn.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Das Land entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Ansprechpartner

Frau Schmeling 0385 6363-1345
Frau Ahrens 0385 6363-1334